Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

32 (2.2.1890)

Beilage zu Ur. 32 der Karlsruher Zeitung.

Countag, 2. Februar 1890.

Badifdier Tandfag.

Rarleruhe, 31. Jan. 17. öffentliche Gigung ber Zweiten Rammer unter dem Borfige bes Brafibenten Lamen. (Ausführlicher Bericht.)

Bur Begründung bes Antrags ber Betitionsfommiffion hinfichtlich ber Bitte Des Freifinnigen Bereins in Offenburg um Beranlaffung eines Gefetes die Entschädigung unichulbig Berurtheilter und widerrechtlich Berhafteter betr., ben wir in unferem porläufigen Bericht bereits im Bortlaut mitgetheilt haben, führt ber Berichterftatter Abg. Riefer aus, daß die vorliegende Frage nicht nen und insbesondere bereits im Reichstag seit 1882 mehrsach be-handelt und auch in diesem Hause im Jahre 1884 erörtert worden jei und bag ber Bunfch nach gefetlicher Rege-

lung ber Materie fo allgemein hervorgetreten fei , baß man seiner Erfüllung, wenn auch in beschränktem Um-fang, sich nicht entziehen sollte. Der babische Staat habe auf diesem Gebiet schon längst dadurch ausgleichend gewirft, daß er wirflich unichuldig Berurtheilten, bei benen nach ber Berurtheilung ber Beweis ber Unichuld erbracht worden, namhafte Entschädigungen gewährt habe. Dieje Falle feien aber nur in gang geringer Angahl - in ben legten 18 Jahren nur 3 ober 4 - ju verzeichnen, jo ein Brandftiftungefall, ber auf zwingenbite 3ndigien gur Berurtheilung geführt und bei dem fich, nachbem ber Berurtheilte bereits zwei Jahre im Buchthaus geseffen, ein anderer als Thater befaunt, ferner ein Sittlichkeitsverbrechen, wegen beffen eine Berurtheilung gu Gefängniß auf betaillirte Angaben eines 14jährigen Mabchens ergangen fei, bas fpater bei ber Rommunion ihre Musiagen als erfunden gurudgenommen habe; in beiden Fällen feien Entschäbigungsbeträge von jeweils 1000 M.

seitens des Staats gewährt worden. 3m Reichstage sei die Frage auf Juitiative von Reichstagsabgeordneten angeregt, in Form eines Gefegentwurfs gur Berathung gebracht und feitens bes Reichstags auch in biefer Form jum Beichluffe erhoben worden; jum

Geset sei der Borschlag nicht geworden, weil der Bundes-rath seine Zustimmung versagt habe. Es sei nun nicht ausgeschlossen, daß die Großh. Regie-rung bei uns in Baben die gesetzliche Regelung im Bereiche ber Batrifulargefeggebung aufnehmen fonne, boch habe bie Kommission einen Antrag bahin jest ichon nicht stellen zu sollen geglaubt, in ber Annahme, bag ber Bundesrath bei erneuter Initiative im Benehmen mit bem Reichstag die Frage als Reichsfache behandle, und in ber leberzeugung, bag die Großh. Regierung bei ber bisher beobachteten wohlwollenben und befürwortenben Saltung in biefem Ginne fich bemühen werbe.

Bas die gesetliche Regelung ber Materie betreffe , fo hätten fich nun insbesondere Schwierigkeiten hinfichtlich des Umfangs der Entschädigung ergeben, insbesondere auch ob neben der Strafhaft auch die Untersuchungshaft in Betracht zu ziehen sei. In dieser Hinsicht habe die Kommission des Reichstags, die den Initiativgesetzentwurf berathen, fich für Ausschluß ber Untersuchungshaft erklärt; berselbe Gedanke sei auch in einem damals in Desterreich die Materie regelnden Gesetz zum Ausdruck antrag zu stellen; was heute nicht angenommen werde, vertreten und eine Entschödigungsbereichte. vertreten und eine Entschädigungspflicht auf Die Falle ber Biederaufnahme eines durch rechtsfräftiges Urtheil geschloffenen Berfahrens beschränken gu follen geglaubt.

Die weitere Frage, unter welchen Borausfegungen eine Entschädigung gewährt werben folle, habe in ber Reichstagefommiffion eine verschiebene Beantwortung gefunden, ba die Mehrheit jede Freifprechung eines erstmals Berurtheilten als Grundlage betrachtet wissen wollte, während bie Minberheit verlangte, daß eine neue Beweiserhebung bargethan, entweder bag bie That nicht begangen, ober daß ber Berurtheilte fie nicht begangen, ober daß bie urfprünglichen Beweife weggefallen feien. Die Betitionstommiffion verlange hier die Freifprechung auf Grund des Nachweises ber Unschuld, fete aber babei voraus, daß bie erfte Berurtheilung nicht von bem Berurtheilten felbft durch fein Berhalten in fculbhafter Beife herbeigeführt worden fei. - Es liege babei in ber Ratur ber Sache, bag auch in ben Fallen eine Entschäbigung gerechtfertigt fei, bei benen neue Beweife ben Thatbeftand einer anderen ftrafbaren Sandlung ober bas Begfallen einzelner Ginzelfalle ergaben, die erftmals gemäß § 74 R. St. B. bei Festjegung einer Gefammtftrafe in Be-

rüdsichtigung gezogen waren. Sinsichtlich ber Frage, worin die Entschädigung zu bestehen habe, hätten neben Gelbbeträgen auch Magnahmen gur Biederherstellung der gefrantten Ghre einzutreten, welch' lettere das R. St. Bb. 3. B. bei Beleidigung

Auch die Frage, wer bie Entscheibung über die Buerfennung ber Entschädigung treffen folle, fei eine schwierige. Raturgemäß fei ber Gerichtshof, ber bas neue Urtheil gebe, bazu berufen, auch bie Frage über die Berechtigung ber Entichabigung zu enticheiben; verschiedener Meinung jei man aber gewesen, ob die Entscheidung über den Um-fang der Entschädigung dann im Wege des Kriminal-prozesses oder durch die Verwaltungsbehörde zu geben fei; die Betitionstommiffion wolle ben Umfang ber Entichabigung burch ben Gerichtshof, ber bas erfte Urtheil aufhebe, feststellen laffen.

ju wollen; eine Ausbehnung ber Entschädigung auf die | vom 3. Marg 1887 eine reichseinheitliche Bragis Untersuchungshaft wurde gn weit führen; auch feien in ben Bestimmungen des R. St. B. und der R. St. B. O. hinreichende Rantelen insbesondere burch bie genauere Nachprüfung ber Berhaftungen gegeben, um widerrecht-liche Berhaftungen auszuschließen.

Wenn die Großh. Regierung die Untersuchungshaft in ben Bereich ber Entschädigungsfrage hereinziehe, so werbe, wie bas schon bie Berhandlungen im Reichstag und Bundesrath ergeben, eine Regelung niemals gu er-

Abg, v. Buol bemerkt, die Petenten hatten es sich sehr leicht gemacht, als sie eine so weittragende Frage in ber vorliegenden Form, die lediglich ein außerft vage gefaßtes Petitum ohne die geringste Begründung und Erläuterung vor das Haus gebracht, eine Frage, die zwar dem Laien einfach und sehr begreislich erscheine, deren Erledigung aber die größten Schwierigkeiten biete. Dabei seien die Petenten, die auch für widerrechtlich Berstetzte Ertschädigung sien allegten großteten und ihr haftete Entschäbigung für geboten erachteten, noch über bie Forberung bes bemofratischen Bahlprogramms hinausgegangen, bas lediglich bie Entschädigung unschuldig Berurtheilter im Ange habe.

Die Angelegenheit, beren Anregung allerbings bantenswerth fei, fei bisher ftets an ber Frage gescheitert, welche Grenzen man für die Entschädigungsgewährung zu setzen habe; der Begriff eines unschuldig Verurtheilten sei schwer zu bestimmen, 3. B. im Falle der Erschütterung ber alten Beweise burch neue, weil erstere nicht mehr vorhanden; man habe deshalb im Reichstage die Entschädigung auf alle Freigesprochenen ausbehnen wollen, das aber habe die Einigung unmöglich gemacht. Sinsichtlich ber Buftanbigfeitsfrage theile er bie Anficht ber Kommiffion, Die Frage als Reichsfache ju behandeln; bafür fprachen ichon Brunde ber Bwechnäßigfeit; bagegen halte er Die durch bas beabsichtigte Entschäbigungsversahren herbeigeführte Unterscheidung unter den Frei-gesprochenen nicht für gerechtfertigt. Das allgemein ge-faßte Betitum der Bittsteller hinsichtlich der Entschädigung unschuldig Berhafteter vermöge er, als im Bolfsbewußtfein nicht begrundet, nicht gu befürworten. Er ftimme bem Rommiffionsantrag bei, ohne aber im Gingelnen mit beffen Mobalitäten ber Regelung einverftanben gu fein.

Abg. Riefer will nur noch betonen, baß bie Borfrage, ob Schabenerfat zu leiften fei, burch ben Strafrichter in bem bas erfte reftifigirenben Urtheil entschieden werden folle; nur ber Umfang follte, wenn nöthig, im Wege bes Civilprozeffes unter Mitwirfung bes Staatsanwalts feftgestellt werden.

Abg. Mufer fpricht feine Befriedigung barüber aus, bag bie Kommission, wenigstens bezüglich bes erften Theils der Petition, empfehlenden Antrag gestellt; auf den zwei-ten Theil, der übrigens vom Abg. v. Buol migverftanben worden fei, ba nicht allgemein für alle unschulbig Berhafteten — wie ber Antrag Lenzmann u. Gen. im Reichstag beabsichtigt - fondern nur für wiberrecht-

Die allgemeine Faffung ber Betition, über bie fich ber Abg. v. Buol beschwert habe, sei absichtlich gewählt, ba lediglich eine Anregung beabsichtigt gewesen sei; die Angabe von Details hatte ber Betition manches Wohlwollen entzogen. Rebner ift im Befentlichen mit ben Musführungen bes Berichterftatters einverftanden und wird gleich falls bem Kommissionsantrag zustimmen, ohne bamit fein Einverständniß mit ber beabsichtigten Urt ber Regelung gu erflären. Dur bezüglich bes letten Bunftes hatte er gewünscht, daß im Falle ber Fortbauer ber bisherigen ablehnenben Saltung ber Reichsregierung bie Regelung ber Frage ber Landesgefetgebung anheimgegeben werbe, bie fich ber Befriedigung eines Bedürfniffes nicht entziehen tonne, beffen Dringlichfeit eine Enquete ergeben, wonach in ben Jahren 1879 bis 1883 258 Falle von Freifprechungen rechtsfraftig Berurtheilter im Reich gu ver-

Ministerialrath Dr. v. Jagemann fann erflären, baß bie Großh. Regierung ftets bie vorliegende Frage als eine folche ber fich fortentwickelnben Rultur aufgefaßt hat und berfelben auch jest sympathisch gegenübersteht; biese ihre Ansicht habe sie bereits im Jahre 1884, als ber Begenstand hier erörtert murbe, naber bargelegt und fie vorher wie nachher in Berhandlungen mit dem Reichsjuftigamt vertreten; auch mit bem heutigen Rommiffionsantrage fei fie im Wefentlichen einverftanden.

Damit ftebe nicht im Biberfpruch, ju fagen, bag bie Frage in zwei Richtungen faft eine atabemische fei, namlich in Betracht ber außerordentlichen Gelten heit ber Falle und weil der Bwed ber Betition thatfächlich bereits erfüllt werbe.

Das Material, bas ber Abg. Mufer gulegt angeführt, beziehe fich auf eine Enquete im ganzen Reich; in Baben feien feit dem Jahre 1872 bagegen nur brei Falle gu verzeichnen, in benen bie Unichuld eines Berurtheilten nachträglich nach einer Strafverbugung nachgewiesen worden fei.

Sachlich fei ber burch bie Betition beabsichtigte 3wed fhebe, feststellen lassen. bereits erreicht (und zwar nicht nur wie zuvor schon bloß Entschädigungen gewährt, diese Wohlthat mußte aber auf alle Freigesprochenen ausgebehnt werden, die erst.

insofern geschaffen worden sei, als "bas Bertrauen aus-gesprochen wurde, daß in den Bundesstaaten überall in ausreichender Beise für die Beschaffung ber Gelbmittel Sorge getragen werbe, welche erforberlich find, um ben bei der Sandhabung der Strafrechtspflege nachweisbar unschuldig Berurtheilten eine billige Entschädigung ju gewahren". Mit biefem Beschluffe jei aber nicht etwa die Frage ber Reichskompeteng ober auch einstiger reichsrechtlicher Regelung verneint; man burfe auch bie Dog. lichfeit ins Auge fassen, daß die Ergebnisse ber neuen Bragis jur späteren Berwerthung abgewartet werben

Allerdings fei die Entschädigung nur im Bermal-tungsweg erreichbar, mahrend eine gefetliche Löfung wohl theoretisch richtiger wäre. Man möge aber dabei eine Kehrseite beachten: die gesetliche Regelung hätte zur unabweisbaren Boranssehung, daß die Grenzen für den Eintritt der Entschädigungspflicht eng gezogen werden; die Großt. Regierung sei aber bisher bei Entschädigungsgewährung in einzelnen Fällen sogar weiter gegangen, als dies in dem Kommiffionsantrag begehrt werbe.

Eine gesetliche Bindung hinfichtlich ber Entschäbi-gung unschuldig Berhafteter, bie im Berwaltungswege nicht gang ausgeschloffen ware, fei unmöglich; fie würde eine Rückfehr zum Inquisitionsprozes bedingen, indem bei jeder Einstellung oder Freisprechung die Unschuld oder das Berbleiben von Berdacht festgestellt werde, alfo wieder neben ber Freisprechung eine absolutio ab instantia zur Bahl stehen musse, was doch allgemein gewiß verworsen wird. Aber auch der Unterschied von "widerrechtlich" und "unschuldig" Berhafteten entspreche nicht einem praktischen Bedürfnisse; die Wider-rechtlichkeit würde auf die Fälle formeller Fehler hinaus-laufen. Zunächst sei zu betonen, daß die in der Strafprozefordnung enthaltenen Rautelen (fofortige Borführung vor ben Richter, Beschwerbe gegen Berhaftung mit Eröffnung von zwei Oberinftangen und ftets Belehrung. über das Beschwerderecht) hinreichende Fürsorge für die Einhaltung oder schnellste Herstellung der Rechtmäßigkeit der Berhaftungsmaßregeln bieten. Eine Unterscheidung widerrechtlich Berhafteter von andern hatte bie größten Migverftanbniffe in ber Bevölferung gur Folge, ba jeber Berhaftete sich auch im Fall bloger Ginstellung als widerrechtlich Berhafteten ansehen würde, was eine Berwirrung bes Rechtsbewußtfeins hervorrufen würbe.

Bas bie Strafhaft anbelange, fo fei bie seitens ber Rommission vorgenommene Beschränfung ber Entschädigung auf die Fälle der Wiederaufnahme, bei denen der Nachweis der Unschuld erbracht sei, gewiß zu begrüßen; das Rechtsbewußtsein des Bolkes würde es sicher verwerfen, wenn bei einem nachträglich eintretenben non liquet icon etwas gemährt murbe. bie Unterscheidung der nachträglich Freigesprochenen in solche von erwiesener Unschuld und solche, bei denen nur ber Schuldbeweis abgeschwächt fei, gang im Intereffe ber Juftig, um in ben letteren Fallen bas mit einer fieg. reichen Biederaufnahme leicht eintretende Digverftandniß auszuschließen, als ob sicher ein Unichulbiger verurtheilt worden fei.

Redner will im Uebrigen nicht auf Gingelfragen, Die ber Berichterstatter bereits erschöpfend befprochen, eingehen und nur an der Sand von zwei Beifpielen noch Die Schwierigfeiten einer gefeslichen Regelung erwähnen, nämlich hinfictlich ber Realfonkurrenz und ber Anwendung eines milberen Strafgesetzes; bie Reichstagsfommiffion habe gu biefer Frage infofern Stellung genommen, als fie, sonst eine Entschädigungspflicht fest-segend, für diese Falle nur fakultativ eine Entschädigung zulaffen wollte. Es könne 3. B. ber Fall fo liegen, bag ber Richter, wenn von einer fehr großen Reihe von Reaten (man bente an ben früher gehandhabten Begriff bes fortgesetten Berbrechens) eines gefehlt hatte, Doch bie gleiche Strafe erkannt hatte. Ober es habe Jemand 1 Sahr Buchthaus, welche Beit 11/2 Jahren Gefängniß gleichstehe, verbüßt, und es werde wegen Anwendung eines milberen Gesehes die Strafe auf 1 Jahr Gefängniß ermäßigt. Für die in der Idee zuviel erlittenen 6 Monate Gefängniß werbe aber bei ber Achnlichfeit ber Straf-

arten niemand eine Entschädigung geben wollen. Die Sympathien, die die Großh. Regierung der vorliegenben Frage entgegenbringe, fonnen auch burd bie vorliegenden Schwierigfeiten nicht beeinträchtigt werben. Aber immerhin fei es angezeigt, auch biefe fich gu ber-

Abg. Gerber hat bereits in ber Kommiffion feine Unficht bahin geaußert, baß er auch bem zweiten Theil ber Betition zustimme, ba er auch für widerrechtlich Berhaftete eine Entschädigung für geboten erachte, dabei wolle er nicht verkennen, daß überhaupt durch Entschädigungen nur ungenügend eine Remedur geschaffen werde und daß nur durch die Einführung der Berufung die Fälle der unschuldig Berurtheilten fich vermindern murben. Seitens bes Staats fei in einem Falle 1000 Dt. Entschädigung für einen Berurtheilten bezahlt worden, ber unschuldig im Buchthaus gefeffen, aber 1000 M. für ein Jahr Buchthaus, wer wurde bas übernehmen?

mals verurtheilt waren, ferner aber auch auf alle unfoulbig Berhafteten. Die Berhaftungsgewalt fei eine furchtbar ins Leben eingreifenbe Gewalt; mit einer folchen mußte vorfichtiger feitens ber bamit betrauten Beamten umgegangen werben, als bies bei uns gefchehe, wie viele Fälle bewiesen.

Rebner führt eine Reihe von Fällen an, in benen Berhaftungen vorgetommen feien, die nach längerer ober fürzerer Beit hatten wieber aufgehoben werden muffen.

So feien u. a. anläglich bes Morbes ber Margarethe Ries in Mannheim eine große Angahl von Berfonen als verdächtig unichuldig in Saft genommen worden, bis man ben wirklichen Thäter entbedt. Ferner fei ber Burger meifter in Mahlberg anläglich einer Berhandlung, bei ber er als Benge mitgewirft, in ber Berhandlung ver-haftet und langere Beit in Saft behalten worben, bis man ihn als unschuldig wieder entlaffen habe; als Entichabigung bafür fei er auf Beranlaffung bes Oberamtmanns burch den Bezirfsrath feines Umtes entfest worden - es fei, wie Redner bemerfen wolle, ein "fchwarzer" Burgermeister gewesen. Auch die Berhaftung des Pfarrers von Bleibach gehöre hierher. Der Abg. Mufer habe neulich Miggriffe von Berwaltungsbeamten jur Gprache gebracht; hier feien nicht minder bei ben Richtern und Staatsanwalten Bortommniffe zu beflagen, die man bei vorsichtiger Handhabung der Machtbefugniffe hatte vermeiden müffen.

Abg. Baffermann fteht auf bem Standpunfte ber Rommiffion und ift auch burch die Ausführungen bes Abg. Gerber nicht in feiner Anficht beeinflußt worben. Die Sache fei entschieden ju groß aufgebaufcht worben ; Die brei unschuldig Berurtheilten im Laufe von 18 Jahren feien mahrlich feine Beranlaffung, Die badifchen Juftigauftanbe in ichlechtem Licht erscheinen gu laffen. Bahrend einer 25jährigen Bragis in ber Strafjuftig feien ihm höchft felten unbegrundete Unflagen gugefommen ; bei ben babiichen Berichten werde mit ber größten Gorgfalt bie Enticheibung vorbereitet, fo daß man bie fleinften Entlaftungsbeweise zu erheben fich nicht verdrießen laffe; abgesehen bavon seien in jedem Kollegium einige Mitglieder, Die große Beneigtheit gu Freifprechungen zeigten, und es genügten befanntlich zwei Stimmen für die Freifprechung.

Bei den Erhebungen über unschuldig Berurtheilte fei in Mannheim nur ein Fall gu verzeichnen gemefen; es habe berfelbe eine Schlägerei betroffen und fei bamals auf Grund von übereinftimmenden Musfagen von fechs Beugen, die ben Angeklagten als Thater erfannt hatten, Die Berurtheilung beffelben erfolgt; fpater habe fich berausgestellt, daß ein Bruder des Angeflagten, ber bemfelben jum Bermechfeln ahnlich gemefen, Die That be-gangen. Der erstmals Berurtheilte fei nicht verhaftet, auch fei infolge Ginlegung ber Revision ber Strafvollzug fiftirt gewesen, fonft hatte ohne Zweifel in biefem Falle Entichabigung eintreten muffen.

Bas ben Fall ber Marg. Ries betreffe, fo feien bamals allerdings einige Berhaftungen vorgenommen worben, die aber durchaus begründet und durch den Untersuchungs gwed geboten waren; einer ber fo Berhafteten habe fich felbit als Thater befannt, was fich ipater als unrichtig herausgestellt, ber andere fei unter fo verbächtigen Inbicien am Thatort gesehen worden, bag der Berbacht seiner Thaterichaft febr zwingend war.

Abg. v. Buol muß jugeben, daß er bie Betition nicht richtig verstanden; das Migverständniß sei aber entschulbbar, ba bie Gefinnungsgenoffen bes Abg. Mufer im Reichstag ben weiter gehenden Standpuntt vertreten

Abg. Fiefer bemertt dem Abg. Mufer gegenüber, ber Die Regelung ber vorliegenden Materie im landesgefetlichen Wege gewünscht und hieran anschließend als Ergebniffe einer Reichsenquete 258 Falle unichulbiger Berurtheilungen angeführt habe, Mufer hatte gur Begrunbung feines Bunfches boch anführen muffen, baß gerabe in Baben, und nicht blog im Reich, folde Falle gahlreich fich augetragen hatten; nun fei aber fonftatirt, bag in Baben feit 1872 nur brei Falle vorgefommen feien, von

benen der Abg. Baffermann einen erwähnt und von benen auch in Redners Begirf einer festgestellt worben fei, es sei das Sittlichkeitsvergehen, das der Abg. Riefer schon besprochen habe. Bei folder Sachlage sei aber Beranlaffung jur gefengeberifden Regelung in bem angeftrebten Umfang nicht vorhanden; bag bie Canbesgefetgebung felbständig eingreifen fonne, fei nicht zu bezweifeln, boch fei von einer gesethlichen Regelung nur eine geringere Entschädigung, als fie bisher gewährt wurde, zu erwarten. Er ftehe ber Frage sympathisch gegenüber, glanbe aber, baß man bei einer gesetlichen Rormirung von einer Schwierigfeit gur anbern fomme.

Redner fann auch auf eine langjährige Strafpraxis gurudbliden und hat dabei diefelben Erfahrungen wie ber Abg. Baffermann gemacht. Er muffe beshalb ben Borwurf bes Abg. Gerber, ber unter unvollständigem Citiren eines jum größten Theil ihm unbefannten Materials bie Beamten ber Strafrechtspflege jo hinftelle, als ob fie unverantwortlich von bem gefetlich fixirten Berhaftungsrecht Gebrauch machten, mit Entschiedenheit gurudweisen; man follte bei Beurtheilung folder Dinge ftrenger gu Werke gehen; wenn ber Abg. Gerber eine Ahnung von den Schwierigfeiten bes verautwortungsvollen Umts eines Staatsanwalts hatte, fo murbe er gewiß folche Beichuldigungen, ohne mit den Gingelheiten befannt gu fein, nicht in ber Weise vorgebracht haben, wie er bas gethan. Den Staatsanwälten ftehe übrigens nur bei Gefahr im Berzug das Berhaftungsrecht zu und die Borwürfe bes Abg. Gerber feien beshalb in erster Reihe gegen die unabhängigen Richter gerichtet, benen burch die gesetlichen Rautelen der St. P.D. das Nachprüfungsrecht in weiteftem Umfang jugewiesen fei.

Der Begriff ber Biberrechtlichfeit, ben ber Abg. Mufer gur Borausfegung ber Entschädigung für Berhaftete mache, burfe boch wohl nicht als dolus angeschen werben, benn einen folchen einem Beamten gu unterschieben beabsichtige wohl ber Abg. Mufer nicht; aber ber Begriff der friminalistischen Sahrläffigkeit sei ein fo schwankender, baß barauf bie hier intendirte gefetliche Regelung nicht wohl gestütt werden fonne; die Falle der widerrechtlich Berhafteten fielen beshalb in Richts gujammen.

Redner tritt bem Rommiffionsantrag bei; eine landesgefehliche Regelung halte er insbesonbere auch mit Ruckicht auf die bevorftebende Ginführung bes Reichscivil-

rechts nicht für angebracht. Ministerialrath Dr. v. Jagemann will auch vom Standpunft ber Großh. Regierung bem Abg. Gerber gegenüber bie von bemfelben gegen bie richterlichen und ftaatsanwaltschaftlichen Beamten erhobenen schon thatfächlich unrichtigen schweren Borwürfe und Berbächtigungen mit aller Entichiedenheit als burchaus unbegründet gurud. weisen: er fonne in bieser Sinsicht bestätigen, was bie Berren Abgg. Baffermann und Fiefer ausgeführt.

Eine energische Strafjustiz sei durchaus nothwendig und könne eine solche nicht bestehen ohne die Mittel, welche bas Gefet in biefer Sinficht an die Sand gebe. Solange ber Abg. Gerber nicht darzuthun in der Lage

fei, daß die Amtshandlungen der von ihm beschuldigten Beamten dem Gefet zuwiderlaufen, feien feine Behauptungen gegenstandslos.

Abg. Gerber betont, er habe nicht behauptet, bag in ben von ihm angeführten Fallen bie Beamten gegen bie Bestimmungen ber Gefete gehandelt, fondern habe nur darauf hinweisen wollen, daß fich eine vorsichtigere Behand. lung der icharfen Baffe des Berhaftungsrechts empfehle. Die von ihm angeführten Thatfachen feien richtig bareftellt; er fonne auch noch mehr berfelben anführen. So wolle er nur ermähnen, wie in einem ihm perfonlich befannten Falle ber Staatsanwalt einem Bengen, beffen Aussagen ihm nicht behagt, mit Berhaftung und Ginleitung einer Untersuchung gedroht und daß ber betreffende Beuge mit allen gefeglichen Mitteln vergeblich Schut gegen ein folches Borgeben gefucht habe.

Mbg. v. Stoeffer weift barauf bin, bag bie Debatte, fo lange fie unter ben juriftischen Borrednern geführt worben, in ruhigem und fachlichem Tou geführt und bag erft mit

bem Gintreten bes Mbg. Gerber andere Momente in die Distuffion eingeführt worden feien. Es fei dem Abg. Gerber bereits von den Abgg. Baffermann und Fiefer und von Geiten ber Großh. Regierung bemerft worden, mit wie wenig Begrunbung er feine ungerechtfertigten Ungriffe und Berbachtigungen vorgebracht habe. Rebner wolle nur auf eine Meußerung bes Abg. Gerber noch ab-heben, mit ber er in bem Institut ber Begirkräthe eine Ginrichtung angreife, beren fegensreiche bemnachft 25jahrige Wirtfamfeit ju folch ungerechtfertigten Borwürfen, wie fie der Abg. Gerber anläßlich des Falls des Bürger-meisters von Mahlberg vorgebracht, gewiß feine Beran-lassung biete. Redner musse das Berhalten des Abg. Gerber hier als ein wenig gewiffenhaftes bezeichnen.

Mbg. Fiefer will nur hinfichtlich bes letten vom Abg. Gerber ermähnten Galles, ber ben Redner und ben Mbg. Berber (als bamaligen Angeklagten) perfonlich betroffen, fein Berhalten bamit rechtfertigen, daß f. 3t. ber betreffende Beuge Angaben gemacht, die in bireftem Biberipruch mit anderen geftanden: eine Feftnahme fei nicht erfolgt, eine von bem Beugen gegen Redner angeftrengte Brivatklage erfolglos geblieben. Der Fall stehe mit ber beutigen Frage aber in feinem Zusammenhange und sei vom Abg. Gerber wohl nur bes Rolorits feiner Rebe wegen angeführt worden.

Die Distuffion wird geichloffen. In einem furgen Schlugwort betont ber Mbg. Riefer nochmals ben Standpuntt der Kommission und bittet um Annahme des Untrags berfelben.

Abg. Gerber bemerft perfonlich, er habe den letterwähnten Fall nicht bes Kolorits wegen, fondern beghalb angeführt, weil ber herr Regierungsvertreter auf den Beschwerdemeg hingewiesen habe, der hier, wie bargethan, feinen Erfolg gehabt.

Abg. Fiefer bemertt bagu, bag in Diefem Fall ja niemand verhaftet worden fei.

Der Brafident richtet die eindringliche Mahnung an die Mitglieder bes Saufes, bas Brivilegium ber Rebefreiheit ohne Migbrauch ausznüben.

Sinfichtlich ber Form des Kommissionsantrags, ber biesmal eber eine Motion als ein Antrag fei, fpricht er die Bitte aus, in Bufunft die einfache Antragsform gu berücksichtigen.

Abg. Riefer betont, daß man die außergewöhnliche Form mit Rudficht barauf, baß bie Betiton an Bagbeit leidet, gewählt habe.

Abg. Fiefer glaubt, daß über ben Antrag in zwe Abfägen abgestimmt werden follte, einmal über ben, ber bie materielle Frage behandle, und dann über ben, ber ben Beg ber Regelung angebe, worauf ber Brafibent bie Untheilbarfeit bes Antrags betont.

Der Antrag ber Kommiffion findet hierauf Annahme. (Schluß folgt.)

Handel und Derkehr.

Röln, 31. Jan. Weigen per Märg 20.45, per Mai 20.70, Roggen per Märg 17.15, per Mai 17.30. Rüböl per 50 kg per Mai 66.60, per Oftober 58.10.

Bremen, 31. Jan. Betroleum - Martt. Schlufbericht. Stan-arb white loco 6.85. Feft. - Amerifan. Schweinefchmal,

darb white loco 6.85. Felt. — American. Schweineschuldz, Armont, 34½.

Baris, 31. Jan. Küböl ver Jan. 82.50, ver Februar 81.—, per Mais-Juni 77.—, per Mais-August 70.—. Still. — Sviritus per Januar 35.25, per Mais-August 38.25. Beh. — Juder, weißer, Kr. 3, per 100 Kilogr., per Januar 33.10, ver Mais-August 34.60. Still. — Wehl, 12 Marques, per Januar 52.10, per Februar 52.30, ver Märzs-Juni 53.30, per Mais-August 53.30, per Mais-August 53.30, per Februar 24.10, per Februar 24.10, per Februar 16.10, per Februar 16.40, per per Marg-Juni 16.40, per Mai-Auguft 16.40. Still. - Talg 58 -. Wetter: bededt.

Dort 7.50, bto. in Bhiladelphia 7.50, Debl 2.60, Rother Binterweigen 0.86%, Mais (New) 37%, Zuder fair refin. Musc. 5%, Kaffee, fair Rio 19%, Schwalz per Februar 6.18. Getreide-frach nach Livervool 5%. Baumwolle-Zuruhr vom Tage 18 000 B., dto. Ausfuhr nach Großbritannien 7 000 B., Ausfuhr nach dem Continent 4 000 B., Baumwolle ver April 11.04, per Mai 11.09.

Berantwortlicher Rebafteur: Wilhelm Sarder in Rarleruhe.

to 1 Men - 90 Ment 1 Dollar - 4 Ment, 25 Mig. 1 Stillers

1 Strate 80 Mg. 1 Chie - 3 Mmt. 7 Guiden jubb, und bolland Con a series property of the proper
Feire Wedultionsverpaitunife: 1 Chir. = 3 kint., 7 Eulden judd. und holland Frant furcer Kurje vom 31. Januar 1890. 1 Etaa 80 Mg., 1 Maet Banto = 1 kint. so Hg., 1 Wart Banto = 1 kint. so Hg. 1 Etaatspapiere. 1 Etaatspapiere. 1 Etaatspapiere. 1 Etaatspapiere. 1 Etaatspapiere. 20.36 3 Ausländ. Line 1888 M. 96. 20.36 3 Ausländ. Line 1888 M. 96. 3 Ausländ. Line 1888 M. 96. 4 Medl. FrbrFranz M. 164 40 5 Gotthard IV Ser. 3 Fr. 104.50 4 Defterr. v. 1854 fl. 250 118.50 Souvereigns 20.36 3 Ausländ. Line 184 Medl. FrbrFranz M. 164 40 5 Gotthard IV Ser. 3 Fr. 103.30 4 v. v. 1860 fl. 500 124.30 Obligationeu und Judustrie
State Snews 18 Stal. gar. 4 . 9 Mnf. v. 1888 M. 96 Effenbahn-Aftien. 3 Ital. gar. & 95. 118 50 Sounereigns 20.35
Baden 4 Obligget ff 102 80 3 Ansland. Pfr. 64-40 4 Medl. FrbrFranz M. 164 40 5 Gotthard IV Ser. fr. 104-304 Deffectionen und Aubustrie
A SHE HIS III CELLET D CONTROL TO A CONTROL
" 4 Obl. v. 1886 M. 107 10 Schweden 4 M. 103.—4 Bfals. Warbachun fl. 125 40 4 Schweiz. Central fr. 104.30 4 Raab-Grazer Thr. 100 107.40 M. 103.—4 Bfals. Mordbahn fl. 125 40 4 Schweiz. Central fr. 104.30 4 Raab-Grazer Thr. 100 107.40 M. 100.20 M. 102.50 M.
W 106 70 Span 4 Jugland, Rente 73 40 4 Gotthardbahn Fr. 167 505 Salo-Bahn Brior. 11. 102.50 Huberginstrage Obl 93 -
" 4 Obl. v. 1886 M. 107 10 Schweben 4 M. 103.— 4 Bfålz. Nordbahn fl. 125 40 4 Schweiz. Central fr. 104.30 4 Kaads-Stazet Litte Loofe 3½ Freiburg Obl. (4.—) 100.20 Bayern 4 Oblig. M. 106.70 Span. 4 Auständ. Rente 73 40 4 Gotthardbahy fr. 167 50 5 Säd-Bahn Brior. fl. 102.50 Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.70 3½ Berner Obligat fr. —— 5 Böhn. Best-Bahn fl. 289½ 3 Säd-Bahn fr. 104.30 4 Kaads-Stazet Litte Loofe 3½ Freiburg Obl. (4.—) 100.20 3½ Berner Obligat fr. 64.30 per Stild. Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.70 (5.5) Süd-Bahn fl. 289½ 3 Süd-Bahn fr. 102.50 per Stild. Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.70 (5.5) Süd-Bahn fl. 163° 3 Süd-Bahn fr. 102.50 per Stild. Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.70 (5.5) Süd-Bahn fl. 163° 3 Süd-Bahn fr. 102.50 per Stild.
Deutschl. 4 Reichsans. Wt. 107.70 31/2 Berner Obligat. Fr 5 Bohm. West-Bahn fl. 289 4 3 Side-Bahn fl. 289 4 Side-Bahn fl. 289 4 Side-Bahn fl. 289 4 Si
Breugen 4 % Confols M. 106.70 Egypten 4 Unif. Obligat. 95.— 5 Gal. Karl-Ludw. B. fl. 163°s 5 Deft. Staatsb. Fror. yr. 105 20 Orden fight. 20tt. 20tt. Majchinenf. bto. 150.— Breugen 4 % Confols M. 106.70 Egypten 5 Brivil. Eftr. 104.— 5 Deft. Ang. St. 188'4 3 bto. I.—VII E. Fr. 83.— Orden, fl. 100-Ludw. 20tt. St. 104.— Bad. Buckerf. ohne 38. 104.90
Breußen 4 % Confols M. 106.70 Egypten 5 Privil. Lit. 104.— 5 Deft. Ing. St. 28th Fr. 188' 4 3 oto. I—VIII. Br. 35.— Defter. Rreditloofe fl. 100 — 30% Deutst. Soldani. 90.30 5 Deft. Ing. St. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. St. 200. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. Bab. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. Bab. Buderf., ohne Bs. 104.90 5 Deft. Ing. Bab. Bab. Bab. Bab. Bab. Bab. Bab. Bab
32 0 Control of 103 20 Bart Metien. 5 Deft. Norbweff ff. 170 5 Toscan. Central Fr. 104.30 von 1858
105 File the file File
4 Dbl. b. 75/80 M. 103.70 4 1/2 Deutsche R. Bant Mt. 138 60 5 Eisenbahn- Prioritäten. 6 Southern Facific of E.IM 112 90 Ansbacher fl. 7-Loofe 35 10 bez. Ehlt. 126 80 Desterreich. 4 Goldrente fl. 95.30 4 Babische Bant Thr. 111 80 Eisenbahn- Prioritäten. 6 Southern Pacific of E.IM 112 90 Ansbacher fl. 7-Loofe 35 10 bez. 5 Besteregeln Alfali 155.50
Desterreich. 4 Goldrente fl. 95.30 4 Babique Bant Lott. 11180 Bfandbriefe. Augsburger fl. 7-Loofe 5 Besteregeln Alfali 155.50 Bfandbriefe. Augsburger fl. 7-Loofe 31.80 5 Dup. Dol. d. Dortmand.
" 41/6 Silbert. fl. 76 90 5 Basler Bantberen Fr. 161 70 4 Etflader fletter fl. 171 20 4 Br. B. S. A. VII-IX M. 191.40 Freiburger Fr. 15-Cose 31.80 5 Sup. Obl. d. Dortmand. 112.50 4 Breng-Babh fl. 77.20 4 Br
41/5 Papierr. fl. 76.80 4 Berlin. Dandelgel. Wt. 194 30 5 Weahr. Vernz-Badn fl. 17.20 4 Breuß. CentBodCred. # Breuß. CentBodCred. ## Breuß. CentBodCredBodCred.
* 5 Papierr. v. 1881 88.40 4 Darmftädter Bant ft. — 5 Deft. Nordwest-Golds verl. a 100 M. — Meininger ft. 7-goofe 27 40 5 Sop. Anl. d. Dest. Alpin Ungarn 4 Goldrente ft. 89 60 4 Deutsche Bant M. 174 90 Delt. M. 107.60 verl. a 100 M. — Meininger ft. 7-goofe 80 60 Montgs 101.11
Ungarn 4 Goldrente fl. 89 60 4 Deutsche Bant M. 174 90 Dbl. Dr. 107.60 Wett. a 100 Me Bettinger l. 89 60 Montgs 101.10 Schweb. Thr. 10-goofe 80 60 Montgs 14.50 5 Deft. Mordw. Lit. A. fl. 92 60 4 Rb. Dup. S. 43-46 M. 102 10 Schweb. Thr. 10-goofe 80 60 Montgs 14.50 Stalien 5 Rente Fr. 94 70 4 Deutsche Bereinsb. M. 14.50 5 Deft. Mordw. Lit. A. fl. 92 60 4 Rb. Dup. Schweb. Thr. 10-goofe 80 60 Montgs 14.50 Schweb. Thr. 10-goofe 80 60 Montgs 14.5
For the Wants of the Parts Quality Danies Quality Della William Line D. 11. 31.200 2 010.
00 179 21/ 104 90 1 4 9141 Monney Street Mr 98 6
Rumänien 6 Obl. M. 104 20 4 Dist. Kommand. Thr. 243 30 3 Raab-Debenb. Ebenf. Gold Gerafinst Gerafic Gold Gerafinst Gerafic Gold Gerafinst Gerafic Gold Gerafinst Gerafic Gold Gold Gold Gold Gold Gold Gold Gold
Rußland 5 Obl. 1862 £ 103.70 5 Deft. Rreditanstalt fl. 278% fleuerfrei M. 69.20 3% Preug. Pram. Lott. 100 — Weichsbanf Discont 5 % Anderdam furz fl. 100 169. — Reichsbanf Dis
#Robert of Solid Bart Stand St
" 5HDrientanl. PR. — 4 D. Effett-u. Wechsel-Bt. fteuerfrei W. 101 5014 Babif Ger " 100 143 — Sondon int's Gold Lendenz: —. Conf. v. 1880 R. — 40% einbezahlt Thir. 132 80 4 Borartberger ft. 82.50'4 Mein. Pr. Pfdbr. " 100 132 80 Dollars in Gold 4.16 Tendenz: —.
Conf. v. 1880 R 40% einbegabit Lytt. 132 80 4 Sotuttbetget 12. 62.50 4 Meth. 2011

Gemeinde Mahlberg, Amtsgerichtsbezirf Ettenheim. B.575. Deffentliche Aufforderung

zur Erneuerung ber Einträge von Borzugs= und Unterpfandsrechten.

Diesenigen Perfonen, zu deren Gunsten Einträge von Borzugs- und Unterspfandsbeichen länger als 30 Jahre in den Grunds oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Mahlberg, Amtzgerichtsbezirk Ettenheim, eingeschrieben sind, werden hiemit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gest. Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gest. Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gest. Bound 28. Januar 1874, die Mahmungen der Geneen der here dem konkursversahren. Beichneten Gewähr- und Vorden über das Berzugen der Konkursversahren über das Berzugen den Konkursversahren über das Berzugen den Konkursversahren über das Gestlußverzeichniß der bei der wird dem Konkursversahren über das Gestlußverzeichniß der bei der wird dem Konkursversahren über das Gestlußverzeichniß der bei der wird dem Konkursversahren über das Gestlußverzeichniß der bei der wird dem Konkursversahren über das Gestlußverzeichniß der bei der wird dem Konkursversahren über das Gestlußverzeichniß der bei der wird der Gestlußerdenen Eintrage in dem hies. Kathbause zur Einsicht offen liegt.

Das Gewähr- und Pfandgericht.

Franz Schladerer.

Bereinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeichen.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeichen.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeichen.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeicht.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeicht.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeicht.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeicht.

Besteinigung der Unterpfandseiten.

Besteinigung der Unterpfandsbücher betreffend (Reg. Bl. S. 213), und des Gestlußverzeicht.

Besteinigung der Unterpfandseiten.

biefer Einträge gu haben glauben, und gwar bei Bermeibung bes Rechtsnachinnerhalb fechs Monaten nach diefer Dahnung

innerhalb jechs Monaten nach dieser Machattung
nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in
dem hies. Rathhause zur Einsicht offen liegt.
Mahlberg, den 1. Februar 1890.
Das Gewähr= und Pfandgericht.
Franz Schladerer.
Franz Schladerer.
Franz Schladerer.

Franz Schladerer.

Bermögensftitde ber Schluftermin auf Mittwoch ben 19. Februar 1890, Bormittags 9 Uhr, vor bem Großh. Amtsgericht bierfelbit

Berichtsfdreiber bes Gr. Amtsgerichts. T.9.114. Rarleruhe.



Jener-, fall. u. einbruch. Adere Geld=, Bücher- und Dokumenten-Schränke empfiehlt Wilh. Weiss Rarleruhe Erbpringenftr.24

Drud und Berlag ber G. Braun'ichen Sofbuchbruderei.